

# Informationsschreiben Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Durchführung der herzchirurgischen QS-Verfahren (HCH/ KCHK)

Stand: 23.04.2020

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie hat der G-BA zur Entlastung des Klinikpersonals verpflichtende Regelungen zur Qualitätssicherung modifiziert (Beschluss des G-BA vom 27. März 2020). Die hieraus für die Durchführung der QS-Verfahren in der Herzchirurgie resultierenden Änderungen sind nachfolgend erläutert.

## 1 § 7 Absatz 4 QSKH-RL-neu: *„Aufgrund der Covid-19-Pandemie werden die Verpflichtung zu den drei unterjährigen Datenlieferungen zum 15. Mai, 15. August und 15. November für das Erfassungsjahr 2020 ausgesetzt.“*

Erfassungsjahr (EJ) 2019 – Die Datenakquise für das Erfassungsjahr 2019 ist mit dem Fristende zur Datenannahme (28.02.2020) bereits abgeschlossen. Somit bestehen keinerlei Auswirkungen durch diese Änderung.

EJ 2020 – Die QS-Dokumentation der betreffenden operativen Eingriffe sind durch den Beschluss des G-BA **nicht** grundsätzlich ausgesetzt, weil unverändert § 7 Abs. 1 Satz 2 QSKH-RL gilt (*„Korrigierende Datenlieferungen, einschließlich Stornierungen, Neu- und erstmalige Lieferung von Datensätzen, sowie Änderungen von Datensätzen sind für Daten aller Quartale möglich bis zum 28. Februar des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres.“*).

### **Bitte des IQTIG:**

Um möglichst frühzeitig ggf. auftretende Dokumentations- und Berechnungsprobleme bei erstmaliger Durchführung des QS-Verfahrens Koronarchirurgie und Eingriffe an Herzklappen (KCHK) feststellen zu können sowie Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln, benötigen wir Ihre Hilfe und Unterstützung als Anwender des neuen Dokumentationsbogens. Trotz Aussetzens der Quartalslieferfristen möchten wir Sie deshalb bitten **bereits unterjährig** (wenn möglich bis Juli 2020) einen Teil der bis dahin stattgefundenen **kathetergetsützten und operativen herzchirurgischen Eingriffe zu dokumentieren** und an die Datenannahmestelle bzw. das IQTIG zu übermitteln. Natürlich nur soweit dies im Rahmen der Pandemie und der damit verbundenen Auslastung Ihrer Personalressourcen möglich ist.

- 2 § 9 Absatz 11 QSKH-RL-neu: „Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird das Datenvalidierungsverfahren gemäß Absatz 1 Nummer 2 und 3 für das Erfassungsjahr 2019 ausgesetzt, bis der G-BA hierzu andere Regelungen erlässt.“**

EJ 2019 – Die geplanten Vor-Ort-Prüfungen zur Datenvalidierung für das Erfassungsjahr 2019 im Rahmen des Stichproben-Verfahrens (Bereich Aortenklappenchirurgie, isoliert – konventionell chirurgisch) findet nicht statt. Es ist jedoch augenblicklich denkbar, dass diese im Jahre 2021 nachgeholt wird.

- 3 § 25 QSKH-RL-neu: „Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie: (1) Der Strukturierte Dialog gemäß § 11 wird bis zum 31. Oktober 2020 ausgesetzt. Abweichend von § 13 Absatz 2 Satz 1 soll der Strukturierte Dialog im Jahr 2020 bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.“**

EJ 2019 – Die verbindlichen Fristen zur Einreichung der Stellungnahmen sowie deren Bewertungen werden erst nach dem 31. Oktober 2020 entsprechend der sonst üblichen Bearbeitungszeiträume gesetzt. Gerne werden wir Ihnen jedoch die freiwillige Option ermöglichen, Ihre Stellungnahmen bereits vor dem 31. Oktober 2020 einreichen zu können.

- 4 § 25 QSKH-RL-neu: „Sonderregelungen aufgrund der COVID-19-Pandemie: (2) Für das Erfassungsjahr 2020 gilt eine Unterschreitung der Dokumentationsrate als unverschuldet im Sinne von § 24 Absatz 1 Satz 4, wenn als Folge der COVID-19-Pandemie**

**1. kurzfristige nothilfe-, krankheits- oder quarantänebedingte Personalausfälle oder**

**2. starke Erhöhungen der Patientenzahlen, die in ihrem Ausmaß über das übliche Maß hinausgehen und einen flexiblen Personaleinsatz erforderten, die Unterschreitung der Dokumentationsrate verursacht haben.**

EJ 2019 – Es resultieren keinerlei Folgen für die Durchführung der herzchirurgischen QS-Verfahren.

EJ 2020 – Mit Beginn des neuen herzchirurgischen QS-Verfahrens KCHK zum 01.01.2020 wird dieses QS-Verfahren durch die Richtlinie zur datengestützten sektorenübergreifenden Qualitätssicherung gesetzlich geregelt. Der analoge Paragraph (DeQS-Richtlinie Teil 2 Themenspezifische Bestimmungen KCHK §18) fordert in den ersten beiden Anwendungsjahren, unabhängig von der aktuellen Pandemie-Situation, noch keine 100%ige Dokumentationsrate. Demzufolge ergeben sich hieraus keine relevanten Auswirkungen für dieses QS-Verfahren im EJ 2020.

Bei Fragen steht Ihnen der Verfahrenssupport selbstverständlich unter [verfahrenssupport@iqtig.org](mailto:verfahrenssupport@iqtig.org) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Regina Klakow-Franck  
Stellvertretende Institutsleitung

Dr. med. Daniela Blaßfeld  
Projektleitung Herzchirurgie